Notfalldienstordnung

der

Ärztekammer des Saarlandes

Ärztekammer
des Saarlandes

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Saarland

In Kraft getreten am 3. Juli 2012

Präambel

Die Ärztekammer des Saarlandes und die Kassenärztliche Vereinigung Saarland (KVS) beschließen folgende „Notfalldienstordnung“ (NDO), um ihre Verpflichtungen aus § 4 Abs. 1 Nr. 10 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) und § 75 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V zu erfüllen.

Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass jeder Arzt die Versorgung seiner Patienten - auch in den Zeiten, in denen zur Sicherstellung der ärztlichen und vertragsärztlichen Versorgung der Bevölkerung ein organisierter Notdienst i. S. dieser Verordnung eingerichtet ist - unabhängig hiervon selbst übernehmen kann.

Soweit sich Bezeichnungen dieser Notfalldienstordnung auf Personen bzw. ein Amt beziehen, gelten sie für Männer in der männlichen, für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1
Begriffsbestimmungen

1. Jeder niedergelassene Arzt ist verpflichtet, außerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Notfalldienst-Zeiten die ärztliche Versorgung seiner Patienten zu gewährleisten.

   Zur Sicherstellung der ärztlichen und vertragsärztlichen Versorgung der Bevölkerung in dringenden Fällen werden die nachfolgenden Notfalldienst-Zeiten festgelegt:

   a) montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr des darauf folgenden Tages sowie mittwochs und freitags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 8.00 Uhr des darauf folgenden Tages

   b) samstags 8.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr

   c) gesetzliche Feiertage sowie am 24. und 31. Dezember von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des darauf folgenden Tages

   d) im gebietsbezogenen Notfalldienst nach § 3 sowie in den Bereitschaftsdienstpraxen bzw. Notdienstpraxen für Kinder und Jugendliche (BDPen/NDPen) nach § 4 zusätzlich Brückentage von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des darauf folgenden Tages: hierbei handelt es sich um einen einzelnen Werktag, der entweder zwischen einem Feiertag und einem Wochenende oder zwischen einem Wochenende und einem Feiertag liegt.

   Bei entsprechender Patientennachfrage und unter Berücksichtigung der örtlichen Sprechstundenzeiten der zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteten Ärzte können über diese Notfalldienst-Zeiten hinausgehende Zeiten - insbesondere an Werktagen – durch den Vorstand der KVS im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand „Ärzte“ der Ärztekammer des Saarlandes auf Vorschlag des Obmanns/der Obleute bei Zustimmung von zwei Dritteln der im betreffenden Notfalldienstring zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteten Ärzte festgelegt werden.

Die Rückführung der Zeiten des Notfalldienstes durch den Vorstand der KVS im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand „Ärzte“ der Ärztekammer des Saarlandes auf die vorgenannten Notfalldienst-Zeiten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der im betreffenden Notfalldienstring zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteten Ärzte.

2. Der Notfalldienst nach § 1 Abs. 1 wird durchgeführt

   - als Einzeldienst eines zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteten Arztes oder
   - in einer „Bereitschaftsdienstpraxis“ (BDP) oder „Notdienstpraxis für Kinder und Jugendliche“ (NDP).

3. Für die Einrichtung, die Organisation und die Finanzierung der BDPen/NDPen gelten im Übrigen diese Notfalldienstordnung, soweit keine besonderen Regelungen und Vereinbarungen durch den Vorstand der KVS im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand „Ärzte“ der Ärztekammer des Saarlandes getroffen wurden. Regelungen im vorgenannten Sinne sind insbesondere Dienstanweisungen und Finanzierungs- und Vergütungsregelungen für BDPen/NDPen.

4. Die ärztlichen Notfalldienste richtet die KVS im Einvernehmen mit der Ärztekammer des Saarlandes ein.

5. Die ärztlichen Notfalldienste im Sinne von § 1 Abs. 1 werden als allgemeine oder spezielle (gebietsbezogene) Dienste eingerichtet.

§ 2
Ärztliche Notfalldienstringe

1. Zur Durchführung und Organisation des ärztlichen Notfalldienstes wurden Notfalldienstringe gebildet. Die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Notfalldienstordnung bestehenden Notfalldienstringe bleiben erhalten.

2. In einem Notfalldienstring muss eine ausreichende Anzahl an Ärzten zur Verfügung stehen, um die Versorgung der Versicherten in sprechstundenfreien Zeiten gewährleisten zu können.

3. Änderungen der jeweiligen örtlichen Begrenzung des Notfalldienstringes legt der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand “Ärzte“ der Ärztekammer des Saarlandes fest. Gleiches gilt für die Entscheidung über die Einbindung von Ärzten in BDPen/NDPen gemäß § 4 Abs. 1 und in Modellvorhaben gemäß § 63 SGB V.

§ 3
Gebietsbezogener Notfalldienst

1. Landesweit sind Notfalldienste für folgende Gebietsarztgruppen eingerichtet:

   a) Kinder- und Jugendärzte
   b) Augenärzte
   c) HNO-Ärzte

   Die Vertreterversammlung der KVS kann im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand „Ärzte“ der Ärztekammer des Saarlandes weitere gebietsbezogene Dienste einrichten oder bestehende gebietsbezogene Dienste auflösen. An dem gebietsbezogenen Notfalldienst haben alle Ärzte dieses Gebietes teilzunehmen; § 9 gilt entsprechend.

2. Soweit ein Arzt einem gebietsbezogenen ärztlichen Notfalldienst angehört, erfüllt er damit seine Teilnahmepflicht nach § 5 Abs. 1.

§ 4
Bereitschaftsdienstpraxen / Notdienstpraxen für Kinder und Jugendliche (BDPen/NDPen)

1. Zur Sicherstellung der ärztlichen und vertragsärztlichen Notfallversorgung kann der Vorstand der KVS nach Anhörung der betroffenen Ärzte oder auf deren Vorschlag „Bereitschaftsdienstpraxen“ oder „Notdienstpraxen für Kinder und Jugendliche“ (BDPen/NDPen), z.B. an Krankenhäusern, einrichten und erweitern. Hierfür sind die mehrheitliche Zustimmung der Vertreterversammlung der KVS sowie das Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand „Ärzte“ der Ärztekammer des Saarlandes erforderlich.

   Die Öffnungszeiten von BDPen/NDPen entsprechen den in § 1 Abs. 1 b), c) und d) genannten Zeiten. Diese Öffnungszeiten können bei entsprechender Patientennachfrage und unter Berücksichtigung der örtlichen Sprechstundenzeiten der zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteten Ärzte - insbesondere an Werktagen – durch den Vorstand der KVS im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand „Ärzte“ der Ärztekammer des Saarlandes auf Vorschlag des Obmanns/der Obleute geändert werden.

   Die Auflösung einer BDP/NDP aus wirtschaftlichen bzw. standortbedingten Erwägungen kann durch den Vorstand der KVS im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand „Ärzte“ der Ärztekammer des Saarlandes erfolgen.

2. Sofern bei der Einrichtung/Erweiterung einer BDP/NDP unterschiedliche Notfalldienstringe zusammengefasst werden, bleiben die Zuständigkeiten außerhalb der Öffnungszeiten der BDP/NDP hiervon unberührt.

§ 5
Teilnahme

1. Die Teilnahmepflicht am Notfalldienst erstreckt sich auf:

   a) Vertragsärzte,
   b) sonstige niedergelassene Ärzte,
   c) in zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) angestellte Ärzte sowie bei einem Vertragsarzt gem. § 32b Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte-ZV) angestellte Ärzte entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung gemäß Beschluss des Zulassungsausschusses über die Genehmigung der Anstellung.

2. Innerhalb einer Gemeinschaftspraxis ist jeder Arzt der Gemeinschaftspraxis zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet. Dies gilt auch für Gemeinschaftspraxen, die auf der Grundlage des § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) gebildet werden. Sowohl bei einem Vertragsarzt wie auch in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) angestellte Ärzte sind, soweit sie gem. Abs. 1 Buchstabe c verpflichtet sind, anteilig entsprechend dem Umfang ihres Beschäftigungsverhältnisses zur Teilnahme verpflichtet. Dies gilt auch für Ärzte, die auf der Grundlage des § 101 Abs. 1 Nr. 5 SGB V eine Anstellungsgenehmigung (Job-Sharing-Anstellung) erhalten haben.

3. Die Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst erfolgt in dem Notfalldienstring, in dem der zum Notfalldienst verpflichtete Arzt seine ärztliche Tätigkeit ausübt. Bei Notfalldienstring-übergreifender ärztlicher Tätigkeit besteht grundsätzlich eine Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst in sämtlichen Notfalldienstringen, in denen der Arzt tätig ist. Der Vorstand der KVS entscheidet, sofern einer anteiligen Befreiung vom Notfalldienst auf der Grundlage von § 9 stattgegeben wurde, nach dem Versorgungsbedarf, in welchem Notfalldienstring die Teilnahme erfolgt. Hierbei sind auch anteilige Einteilungen in den verschiedenen Notfalldienstringen möglich.

§ 6
Pflichten im Notfalldienst

1. Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt hat den Dienst grundsätzlich persönlich zu leisten.

2. Der Notfalldienst ist grundsätzlich am Tätigkeitsort, an dem der Arzt zum Notfalldienst verpflichtet ist, wahrzunehmen. Andernfalls hat der Arzt dafür Sorge zu tragen, dass er unter Berücksichtigung regionaler Infrastruktur und des medizinischen Sachverhaltes den Patienten in angemessener Zeit versorgen kann. Bei Errichtung von BDPen/NDPen ist der Notfalldienst von der BDP/NDP aus wahrzunehmen.

3. Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt muss ständig entweder persönlich oder durch eine andere Person (z.B. Praxispersonal), die einen direkten Kontakt zum eingeteilten Arzt herstellen kann, unter der von ihm angegebenen Rufnummer erreichbar sein. Der Einsatz von Anrufbeantwortern, Mailboxen o.ä. im Notfalldienst ist nicht zulässig.

4. Im Notfalldienst in den in § 1 Abs. 1 b), c) und d) genannten Zeiten muss eine ausreichende Präsenz in den Praxisräumen gewährleistet sein, die Ankündigung von Notfall-Sprechstundenzeiten ist möglich.

5. Ist der Arzt in Ausübung des Notfalldienstes abwesend, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass Gespräche jederzeit entgegengenommen werden können. Während des Notfalldienstes bestellte oder dringende Besuche sollen ausgeführt werden, auch wenn dadurch die tatsächliche Dienstzeit die Notfalldienstzeit gemäß § 1 Abs. 1 der Notfalldienstordnung überschreitet.

6. Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt hat den Notfalldienst mit der notwendigen ärztlichen Sorgfalt durchzuführen.

7. Nach Beendigung des Notfalldienstes soll der Arzt für eine zeitnahe Benachrichtigung des weiterbehandelnden Arztes sorgen. Der Notfalldienst soll sich auf die notwendigen Behandlungen und Anordnungen beschränken. Die Weiterbehandlung erfolgt grundsätzlich durch den Hausarzt oder den behandelnden Arzt, ggf. auch durch einen Notfalldienst an einem darauf folgenden Tag.

8. Zur Behandlung von Notfallpatienten darf der zum ärztlichen Notfalldienst eingeteilte Arzt, von akut lebensbedrohlichen Hilfesituationen abgesehen, seinen Notfalldienstring nicht verlassen. § 6 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt. Der ärztliche Notfalldienst steht allen Patienten, die sich im jeweiligen Notfalldienstring aufhalten, zur Verfügung, auch wenn der Praxissitz des behandelnden Arztes in einem anderen Notfalldienstring liegt.

9. Jeder Arzt ist nach § 21 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern.

§ 7
Vertretung im Notfalldienst

1. Der jeweils zum Notfalldienst eingeteilte Arzt kann sich von einem anderen Arzt vertreten lassen. Im gebietsärztlichen Dienst kann eine Vertretung nur durch einen Arzt der gleichen Gebietsbezeichnung erfolgen. Der Arzt hat sich über die Qualifikation seines Vertreters zu vergewissern. Der Vertreter hat sich durch den Besitz seiner Approbationsurkunde oder einer die selbständige Tätigkeit einschließende Erlaubnis (§ 10 Bundesärzteordnung) auszuweisen. Gleichzeitig müssen alle notwendigen Versicherungen abgeschlossen sein.

2. Ist der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt aus gesundheitlichen Gründen verhindert, den Notfalldienst zu versehen, so hat er selbst für eine geeignete, ausreichende Vertretung zu sorgen. Findet der eingeteilte Arzt keine geeignete, ausreichende Vertretung, ist der zuständige Obmann aus Sicherstellungsgründen berechtigt, kurzfristig einen anderen Arzt des Notfalldienstringes zu diesem Dienst einzuteilen.

3. Wird der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt durch einen nicht nach Maßgabe von § 5 der Notfalldienstordnung zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteten Arzt vertreten, so hat der Vertretene dem Vertreter für die Dauer des Notfalldienstes seine Praxis zur Verfügung zu stellen. Insoweit ist die Vertretung grundsätzlich aus der Praxis des Vertretenen wahrzunehmen. Der Vertreter kann den Dienst keinesfalls in einem Krankenhaus ausführen. Der Vertreter hat eine ständige direkte Erreichbarkeit zu gewährleisten und darf den Notfalldienstring, von akut lebensbedrohlichen Hilfesituationen abgesehen, nicht verlassen. Vertritt ein nach Maßgabe von § 5 der Notfalldienstordnung zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteter Arzt den zum Notfalldienst eingeteilten Arzt, so darf der Vertreter den Notfalldienst von der eigenen Praxis oder von dem zugelassenen MVZ aus wahrnehmen, sofern die Praxis/das zugelassene MVZ innerhalb desselben Notfalldienstringes liegt. In diesen Fällen entfällt die Verpflichtung, sich über die Qualifikation des Vertreters zu vergewissern (§ 7 Abs. 1 der Notfalldienstordnung). § 6 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

4. Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt hat dem zuständigen Obmann die Vertretung rechtzeitig bekannt zu geben und die damit verbundenen Bekanntmachungen gem. § 10 Abs. 5 Satz 4 zu übernehmen.

5. Falls eine öffentliche Bekanntmachung nicht mehr rechtzeitig zu realisieren ist, muss der Vertretene sicherstellen, dass der Vertreter auf geeignete Weise (z.B. telefonischer Anrufbeantworter, Anrufweiterschaltung, sonstige technische Hilfsmittel) namhaft gemacht wird, damit ein unmittelbarer Kontakt mit ihm hergestellt werden kann. Der Vertreter muss sicherstellen, dass er immer erreichbar ist.

§ 8
Vertreterverzeichnis für BDPen/NDPen

1. Im Falle der Einrichtung von BDPen/NDPen im Sinne von § 4 Abs. 1 der Notfalldienstordnung kann die KV Saarland ein Vertreterverzeichnis erstellen, auf dessen Grundlage die Einteilung eines Vertreters zu erfolgen hat.

2. Im Vertretungsfall (vgl. § 7 Abs. 1) ist der eingeteilte Arzt verpflichtet, aus dem Vertreterverzeichnis seine Vertretung selbst zu organisieren. Der Obmann unterstützt ihn – soweit möglich – bei der Suche nach einem Vertreter.

3. Alle im entsprechenden Notfalldienstring nach Maßgabe von § 5 der Notfalldienstordnung zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteten Ärzte sind in das Vertreterverzeichnis aufzunehmen.

4. In das Vertreterverzeichnis können auf Antrag die Ärzte aufgenommen werden, die nachweislich die Gewähr für einen fachlich qualifizierten Notfalldienst bieten. Dies ist insbesondere bei Ärzten der Fall, die

a) die Hälfte einer Facharzt-Weiterbildungszeit absolviert haben und
b) aufgrund ihres bisherigen ärztlichen Werdeganges den typischen Situationen des Notfalldienstes in der Regel wenigstens mit Sofortmaßnahmen bis zum Einsetzen der normalen ärztlichen Versorgung gerecht zu werden vermögen.

Die Aufnahme in das Vertreterverzeichnis kann nur erfolgen, wenn ein ausreichender Versicherungsschutz existiert (vgl. § 6 Abs. 9).

5. Über Anträge nach Absatz 4 entscheidet die KV Saarland, welche der Ärztekammer des Saarlandes ständig das aktualisierte Vertreterverzeichnis übermittelt.

6. Sollten Umstände bekannt werden, die auf die Ungeeignetheit eines im Vertreterverzeichnis aufgenommenen Arztes in Bezug auf die ordnungsgemäße Ausübung des ärztlichen Notfalldienstes schließen lassen, kann der Vorstand auf Antrag des zuständigen Obmannes oder von Amts wegen den betreffenden Arzt aus dem Vertreterverzeichnis streichen.

§ 9
Befreiung vom Notfalldienst

1. Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst können zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtete Ärzte auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend aus schwerwiegenden Gründen befreit werden.

2. Mögliche schwerwiegende Gründe können insbesondere sein

a) körperliche Behinderung,
b) besonders belastende familiäre Pflichten,
c) Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung (beruhend auf einer hauptberuflichen Tätigkeit als Krankenhaus-Arzt)
d) Teilnahme an einem Notfalldienst in einem anderen Notfalldienstring,
e) bei Ärztinnen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monate nach der Entbindung, sowie für weitere 24 Monate, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet,
f) bei Ärzten ab dem Tag der Geburt des Kindes für einen Zeitraum von 36 Monaten, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet,
g) Überschreiten des 65. Lebensjahres.

3. Bei der Entscheidung über einen Befreiungsantrag sollen auch die Stellungnahme des zuständigen Obmannes sowie die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

4. Wird der Antrag auf Befreiung aus gesundheitlichen Gründen gestellt, so erfolgt die Feststellung des Gesundheitszustandes durch eine vom Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand „Ärzte“ der

Ärztekammer des Saarlandes gebildeten Gutachter-Kommission, die aus drei Ärzten besteht. Die Kosten des Gutachter-Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

5. Der Antrag auf Befreiung vom Notfalldienst ist von zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteten Ärzten schriftlich an den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland zu richten, von Privatärzten an den Abteilungsvorstand "Ärzte" der Ärztekammer des Saarlandes.

6. Die bloße Nichteinteilung zum Notfalldienst durch den Obmann stellt keine Befreiung dar.

7. Eine Befreiung von der Teilnahme am Notfalldienst entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Umlage (siehe § 14 (Kosten)).

§ 10
Obmann, stellvertretender Obmann

1. Für den Notfalldienstring wählen die dort zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteten Ärzte einen Obmann und einen stellvertretenden Obmann. Obmann und stellvertretender Obmann sollen – außer bei gebietsbezogenen Notfalldiensten gem. § 3 Abs. 1 – verschiedenen Versorgungsbereichen im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 SGB V angehören. Die Obleute werden vom Vorstand der KVS nach der Mitteilung des Wahlergebnisses ernannt und der Abteilungsvorstand „Ärzte" der Ärztekammer des Saarlandes über die Ernennung informiert. Die für die Notfalldienstringe und Bereitschaftsdienstpraxen gewählten Obleute und stellvertretenden Obleute haben mit dem Vorstand der KVS vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Der Vorstand der KVS ist den Obleuten und stellvertretenden Obleuten gegenüber weisungsbefugt.

2. Die Wahl findet in einer eigens hierfür einzuberufenden Vollversammlung statt. Aktiv und passiv wahlberechtigt sowie vorschlagsberechtigt sind die im entsprechenden Notfalldienstring zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteten Ärzte. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Die Durchführung der Abstimmung im Umlaufverfahren ist möglich. Bezüglich der Beschlussfähigkeit gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

3. Das Amt des Obmanns/stellvertretenden Obmanns endet
   a) mit Ablauf der Amtszeit, die an die Legislaturperiode der Vertreterversammlung der KVS gekoppelt ist, er führt seine Dienstgeschäfte bis zur Neuwahlkommissarisch weiter,

   b) mit Niederlegung des Amtes, die der KVS und der ÄKS schriftlich anzuzeigen ist.

   c) durch Beschluss der Vollversammlung, sofern diese mit einer Mehrheit von 2/3 einem entsprechenden Antrag zustimmen (Abwahl durch die Vollversammlung). Beschlüsse nach Buchstabe c. können nur gefasst werden, wenn der

entsprechende Tagesordnungspunkt den Mitgliedern der Vollversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Gründe mitgeteilt worden ist. Auf Antrag kann die Abstimmung über die Abwahl eines Obmanns/stellvertretenden Obmanns schriftlich erfolgen. In diesem Fall wird die Abstimmung zum Schutz des Vertrauens der Abstimmenden durch die KVS durchgeführt.

d) durch Beschluss des Vorstandes der KVS.

4. Endet das Amt des Obmanns eines Notfalldienstringes (vgl. § 10 Abs. 3 b - d), so ist unverzüglich eine Vollversammlung (NFD-Ring) einzuberufen mit dem Zweck der Neuwahl eines Obmanns. Kommt eine Neuwahl nicht zustande, übernimmt der stellvertretende Obmann kommissarisch bis zum Zeitpunkt der Neuwahl in einer zweiten Vollversammlung die Obmannfunktion. Findet sich nach zwei durchgeführten Vollversammlungen kein Nachfolger, übernimmt der Vorstand der KVS kommissarisch die Obmannfunktion bis zur endgültigen Neuwahl und Übernahme durch einen Nachfolger. Dies gilt auch für den Fall einer Abwahl durch die Vollversammlung.

5. Der Obmann entscheidet über die Einteilung zum Notfalldienst. Er hat unter Berücksichtigung der gegebenen örtlichen Verhältnisse die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Notfalldienstes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören u.a. die Aufstellung von Notfalldienstplänen für den Notfalldienst in den in § 1 Abs. 1 genannten Zeiten (möglichst sechs, mindestens jedoch drei Monate im Voraus), deren Versand an alle am jeweiligen Notfalldienst teilnehmenden Ärzte spätesten vier Wochen vor Inkrafttreten sowie deren Veröffentlichung. Die Öffentlichkeit ist über Zeit und Orte des Notfalldienstes in den in § 1 Abs. 1 b), c) und d) genannten Zeiten rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Der örtlichen Presse (und i.d.R. auch der Feuerwehr und der Polizei) sind die gültigen Notfalldienstpläne mit Adressen und Telefonnummern der Ärzte zur Verfügung zu stellen. In BDPen/NDPen ist ausschließlich die einheitliche Rufnummer der BDPen/NDPen zu veröffentlichen.

6. Verstöße gegen die Notfalldienstordnung teilt der Obmann der KVS bzw. der Ärztekammer des Saarlandes unverzüglich mit.

7. Die darüber hinaus durch die Einrichtung von BDPen/NDPen erforderlichen Aufgaben des Obmanns bzw. eines Obleute-Gremiums (bei einem organisatorischen Zusammenschluss mehrerer Notfalldienstringe) werden in der entsprechenden Dienstanweisung geregelt.

8. Der stellvertretende Obmann übernimmt die Aufgaben des Obmanns, soweit dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

9. Ein im entsprechenden Notfalldienstring zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteter Arzt, der sich durch eine Maßnahme des Obmanns zu Unrecht in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt glaubt, teilt dies dem Obmann schriftlich mit. Hierüber entscheidet der

Obmann im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Obmann. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet hierüber der Abteilungsvorstand „Ärzte“ der Ärztekammer des Saarlandes, sofern es sich um einen Privatarzt handelt, im Übrigen der Vorstand der KVS.

10. Der Obmann erhält eine Aufwandsentschädigung, die sich nach den von der Vertreterversammlung der KVS festzulegenden Modalitäten richtet.

§ 11
Vollversammlung

1. Der Obmann beruft bei Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr, eine Vollversammlung ein. Dieser gehören alle im entsprechenden Notfalldienstring zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteten Ärzte an. Eine Vollversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 10 % der im entsprechenden Notfalldienstring zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteten Ärzte schriftlich und unter Angabe des Grundes beim Obmann beantragt wird.

2. Die Einladungen zu den Vollversammlungen müssen mindestens eine Woche vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zugestellt sein. In besonders dringenden Fällen kann die Einberufung auch mit einer kürzeren Frist erfolgen. Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung gilt gegenüber einem Mitglied der Vollversammlung als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Versammlung erscheint.

3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so beruft der Obmann innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung ein, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

4. In der kalenderjährlichen Vollversammlung erstattet der Obmann Bericht, insbesondere über finanzielle Angelegenheiten. Zudem können Fragen der Versorgungsoptimierung, der Qualitätssicherung sowie der Diensteinteilung besprochen werden.

5. Die Vollversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes vereinbart ist.

6. Beschlüsse der Vollversammlung sind in einem Ergebnis-Protokoll zu dokumentieren und der KVS innerhalb von 4 Wochen zu übermitteln.

§ 12
Obleute-Gremium in Bereitschaftsdienstpraxen (BDPen)

1. Die Obleute der in einer BDP zusammengefassten Notfalldienstringe (Obleute-Gremium) wählen aus ihrer Mitte den Obmann und den stellvertretenden Obmann der BDP in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

2. Das Amt des Obmanns/stellvertretenden Obmanns in einer BDP endet
   a) mit Ablauf der Amtszeit
   b) mit Niederlegung des Amtes, die der KVS schriftlich anzuzeigen ist
   c) mit Beendigung des Amtes als Obmann eines Notfalldienstringes
   d) durch Beschluss des Obleute-Gremiums mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden (Abwahl durch das Obleute-Gremium)
   e) durch Beschluss des Vorstandes der KVS.

§ 13
Vergütung und Abrechnung von Notfalldienstleistungen

1. Die im Notfalldienst erbrachten ärztlichen GKV-Leistungen werden gegenüber der KVS auf der Grundlage der geltenden Gebührenordnungen, der Verträge und des Honorarverteilungsmaßstabes abgerechnet. Bei Privatpatienten erfolgt die Abrechnung unmittelbar mit dem Patienten.

2. Wird ein Vertreter tätig, ist nicht dieser, sondern nur der zum Notfalldienst eingeteilte, vertretene Arzt abrechnungsberechtigt. Lässt sich ein Arzt durch einen ebenfalls nach Maßgabe von § 5 der Notfalldienstordnung zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteten Arzt vertreten und verrichtet dieser den Notfalldienst in eigener Praxis oder in dem zugelassenen MVZ, so ist der vertretende Arzt bzw. das zugelassene MVZ, in dem der Vertreter angestellt ist, abrechnungsberechtigt.

3. Zur vertragsärztlichen Abrechnung der Behandlung im ärztlichen Notfalldienst kommt der rote "Abrechnungsschein für ärztlichen Notfalldienst" (Vordruck 19a) zur Anwendung. Gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlungsregelungen sind zu beachten.

4. Niedergelassene Privatärzte rechnen bei Kassenpatienten ebenfalls mit dem Vordruck 19a ab. Verordnungen für Kassenpatienten erfolgen auf Privatrezept mit dem Vermerk "Notfalldienst".

5. Die Abrechnung der von in zugelassenen MVZ angestellten Ärzten erbrachten Leistungen mit der KVS obliegt dem zugelassenen MVZ, in dem der Arzt angestellt ist. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen eines angestellten Arztes erfolgt durch den anstellenden Vertragsarzt.

6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Abrechnung ärztlicher Leistungen in BDPen/NDPen gem. § 4, sofern hierüber keine besonderen Regelungen bzw. Vereinbarungen getroffen wurden.

7. Nicht mit der ärztlichen Gebührenordnung (EBM) abzugeltende Kosten im ärztlichen Notfalldienst (§ 1 Abs. 1) sind grundsätzlich nicht mit der KVS abzurechnen.

§ 14
Kosten

1. Aufwendungen für die Durchführung des einzelnen Dienstes werden vom zum Notfalldienst verpflichteten Arzt getragen. Alle anderen Kosten, insbesondere Kosten gemeinsam genutzter Organisationseinrichtungen und -mittel (z.B. Umlage) tragen alle in den einzelnen Notfalldienstringen nach Maßgabe von § 5 der Notfalldienstordnung verpflichteten Ärzte. Dies gilt auch für vom Notfalldienst befreite Ärzte.

2. Soweit für die Aufbringung und Aufteilung der Mittel zur Finanzierung von BDPen/NDPen im Sinne des § 4 besondere Regelungen und Vereinbarungen getroffen wurden, kommen diese zur Anwendung.

§ 15
Verstöße

Verstöße gegen diese Notfalldienstordnung werden nach den berufsrechtlichen bzw. vertragsarztrechtlichen Vorschriften und ggf. weiteren gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Notfalldienstordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Saarländischen Ärzteblatt in Kraft. Sie ersetzt die vorangegangene Fassung.

++++++++++++++++++